

343/A XXI.GP
Eingelangt am:05.12.2000

ANTRAG

der Abgeordneten Friedrich Verzetnitsch, Heidrun Silhavy
und GenossInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das **Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz**, BGBl.
Nr.324/1977, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr.324/1977, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 1 § 6 Abs 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 2.1.2001 in Kraft.

Begründung:

Die Neuregelung verlangt von den antragstellenden ArbeitnehmerInnen die Geltendmachung des Insolvenz - Ausfallgeldes durch Angabe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich - rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Von den ArbeitnehmerInnen werden damit fundierte Kenntnisse der Lohnverrechnung vorausgesetzt. ArbeitnehmerInnen ist es jedoch nicht zuzumuten, dass sie über derartige Kenntnisse verfügen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Feststellung der Höhe der Abzüge Teil des Ermittlungsverfahrens und daher Aufgabe der Verwaltungsbehörde ist. Ferner ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Dienstgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der Lohnsteuer nicht dem antragstellenden Arbeitnehmer sondern dem betreffenden Sozialversicherungsträger beziehungsweise dem zuständigen Finanzamt die Gläubigerstellung zukommt, sodass diese Forderungsteile vom Masseverwalter bestritten werden müssen. Das Ergebnis sind daher Rechtsunsicherheit und eine massive Verfahrensverzögerung.

Das Budgetbegleitgesetz, mit welchem die Verordnungsermächtigung normiert wird, tritt mit 1.1.2001 in Kraft, daher ist das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit 2.1.2001 notwendig.

Diese Abänderung steht im unmittelbarem Zusammenhang mit dem Budget 2001, daher soll dieser Antrag noch im Dezember 2000 im Budgetausschuss behandelt werden.

Zuweisungsvorschlag: Budgetausschuss